

Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
 Gemeinde Emmerting
 Untere Dorfstr. 3
 84547 Emmerting

PLZ, Ort, Datum
 84547 Emmerting 26.09.2024
 Sachbearbeiter/in
 Haspelhuber Thomas
 Telefon, Durchwahl (Nbst.)
 08679987331
 Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
 140-12/1

Telefax
 08679987330
 Zimmer-Nr.
 OG 13

Neudecker GmbH
Mauerberg 47 1/3
84518 Garching / Alz

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung
 zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 45 Abs. 2 Satz 1
 § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO und 2 StVO
 Zum Antrag vom 26.09.2024

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung Anlagen Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)
 Hauptstraße Kreuzung Schmiedstraße

in (Ort, Ortsteil der Sperrung) bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.
 Emmerting siehe Plan

Dauer der Maßnahme
 wird vom / am 30.09.2024 bis zur Beendigung am 04.10.2024 längstens bis

für den Fahrzeugverkehr	<input type="checkbox"/> vollständig	<input checked="" type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	gesperrt.

Grund der Sperrung
 Tiefbauarbeiten Fernwärme

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach Beschilderungsplan Regelplan

Nr. B I / 2 vom 26.09.2024 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis bis Baustelle

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs
 Die Anwohner werden durch Antragsteller informiert. Die Beschilderung zur Sicherung des Verkehrs übernimmt der Antragsteller.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)
 Wolfgang Oberbichler

Telefon dienstlich Telefon privat
 0176/21077815

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

	Gebühren für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bankinstitut		IBAN	BIC

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift

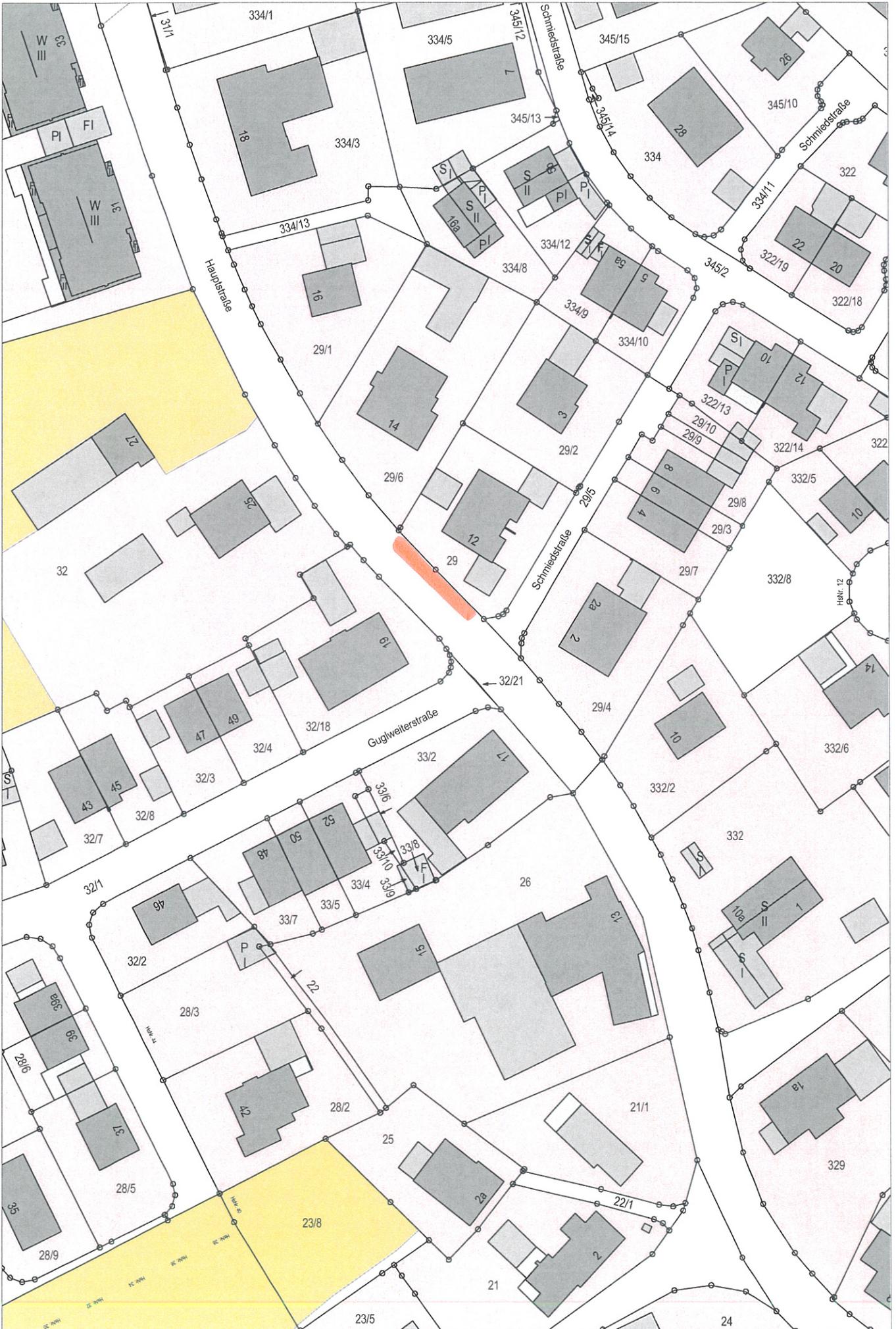

 Stefan Kammergruber
 Erster Bürgermeister

Verteiler

<input checked="" type="checkbox"/> Polizei	<input checked="" type="checkbox"/> Busunternehmen
<input checked="" type="checkbox"/> BRK	<input checked="" type="checkbox"/> zum Akt
<input checked="" type="checkbox"/> FFW	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Bauhof	<input type="checkbox"/>

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

VERLAG Bestell-Nr.: 31022



Regelplan B I/2 modifiziert

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m Absperschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperschrankengitter mit Rundstrahlern (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht

Querabspernung auf dem Gehweg

durch Absperschrankengitter mit mindestens 3 Rundstrahlern (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht

Querabspernung auf der Fahrbahn

durch Absperschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen:
einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

Haltverbote sind durch den Baustellenverantwortlichen **mindestens 4 Tage** vor Baubeginn mit einem Zusatz bezüglich des zeitlichen Geltungsbereiches mit Zeichen 283-10 (Haltverbot Anfang), Zeichen 283-30 (Haltverbot Mitte) und Zeichen 283-20 (Haltverbot Ende) aufzustellen.

